OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401136/9/HW**

Datum: **Linz, 6. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__ in C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 03.02.2026, GZ: BHGR/925080027626/25, betreffend Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.06.2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 240 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 26 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 24 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG") eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer eine Beschwerde eingebracht.

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss die Entscheidung mündlich verkündet. Mit Eingabe ON 8 wurde die Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG beantragt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer hat am 10.06.2025, 16:18 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D), dessen technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (A8, Str.km 48,72) gelenkt. Dabei wurde die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, da zum Tatzeitpunkt kein zugelassenes Mautabbuchungsgerät aktiviert war, erst rund 10 Minuten nach dem Tatzeitpunkt wurde ein entsprechender GO-Box Vertrag zum gegenständlichen Kennzeichen angelegt. Es ist von einer verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt widerspruchsfrei sich aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Stellungnahme der ASFINAG, und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung. Im Übrigen wurde vom Beschwerdeführer bereits in seiner ersten Eingabe vom 24.10.2025 zugestanden, „zum angegebenen Zeitpunkt ohne entrichtete fahrleistungsabhängige Maut unterwegs" gewesen zu sein. Dass keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend den Beschwerdeführer vorliegen, wurde bereits im angefochtenen Straferkenntnis ausgeführt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt gemäß § 6 BStMG der fahrleistungsabhängigen Maut. Die Maut ist gemäß § 7 Abs. 1 BStMG durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung

im Nachhinein zu entrichten. Gemäß § 8 Abs. 1 BStMG haben Lenker, soweit sie nicht von anderen in der Mautordnung vorgesehenen Formen der Mautentrichtung Gebrauch machen, vor der Benützung von Mautstrecken ihr Fahrzeug mit Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut auszustatten. Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 BStMG geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen gemäß § 20 Abs. 2 BStMG eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

III.2. Der Beschwerdeführer hat am 10.06.2025, 16:18 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D), dessen technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort gelenkt, wobei die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde, da zum Tatzeitpunkt kein zugelassenes Mautabbuchungsgerät aktiviert war. Der Beschwerdeführer hat daher das ihm vorgeworfene Delikt (in objektiver Hinsicht) verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Insbesondere hätte sich der Beschwerdeführer über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend unterrichten müssen (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137).

III.3. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers ist noch Folgendes auszuführen:

Gemäß Punkt 10.1 der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 83) ist die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung Teil B, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, verboten. Der Beschwerdeführer hätte daher das mautpflichtige Straßennetz erst nachdem ein entsprechender GO-Box Vertrag zum gegenständlichen Kennzeichen angelegt wurde, nutzen dürfen. Der in der Beschwerde vorgebrachte Umstand, dass dem Beschwerdeführer ein Erwerb der GO-Box an der in der Beschwerde angeführten Tankstelle nicht möglich war, berechtigte den Beschwerdeführer keinesfalls zur Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes. Der Beschwerdeführer hätte sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften auch ausreichend unterrichten müssen (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Ein Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung die Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht vorliegt (vgl. etwa VwGH 10.06.2025, Ra 2024/06/0173; 29.10.2025, Ra 2025/06/0122), sodass eine Einstellung des

Verwaltungsstrafverfahrens (bzw. die Erteilung einer Ermahnung) gemäß diesen Bestimmungen nicht in Betracht kommt.

III.4. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:
Der Strafrahmen beträgt grundsätzlich 300 bis zu 3.000 Euro. Zu Einkommen und Vermögen wurden vom Beschwerdeführer keine Angaben gemacht, sodass von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen werden kann, wobei der Beschwerdeführer hierauf bereits von der belangten Behörde in der Aufforderung zur Rechtfertigung hingewiesen wurde. Die belangte Behörde wertete mit Recht die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers strafmildernd. Es ist verfahrensgegenständlich auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer beabsichtigte, die Maut durch Erwerb einer GO-Box ordnungsgemäß zu entrichten und rund 10 Minuten nach dem Tatzeitpunkt auch tatsächlich ein GO-Box Vertrag angelegt wurde. Es bestand daher insofern vom Tatzeitpunkt weggerechnet nur für einen relativ kurzen Zeitraum kein GO-Box Vertrag und eine nichtordnungsgemäße Entrichtung der Maut aus diesem Grund, wobei dieser Umstand unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. VwGH 19.08.2025, Ra 2025/06/0114) auch bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Der Beschwerdeführer zeigte sich von Anfang an tatsachengeständig und gab bereits in seiner ersten Eingabe an, dass er zum angegebenen Zeitpunkt ohne entrichtete fahrleistungsabhängige Maut unterwegs war, wobei das von Anfang an tatsachengeständige Verhalten des Beschwerdeführers die Wahrheitsfindung erleichtert hat. Erschwerungsgründe wurden im angefochtenen Straferkenntnis nicht angeführt, im Beschwerdeverfahren sind auch keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich überwiegen verfahrensgegenständlich im Ergebnis die Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG. Bei Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat und der Begehungsweise, der angeführten mildernden Umstände und des Fehlens von Erschwerungsgründen, erscheint im konkreten Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 240 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine höhere Geldstrafe erscheint insbesondere angesichts der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auch aus spezialpräventiven Gründen nicht geboten. Die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens sind unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Geldstrafe ebenfalls herabzusetzen.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung, insbesondere die Strafbemessung, erfolgte

anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger